



Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wahlstedt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. 2018, 6), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. 2019, 30), des § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. 2019, 30), sowie des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, des § 4 und des § 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. 2018, 69), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt vom 16.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung der Stadt Wahlstedt über die Straßenreinigung (StrRS) den Eigentümern oder den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist, werden für den Vorteil der von der Stadt Wahlstedt nach § 1 StrRS betriebenen Straßenreinigung Straßenreinigungsgebühren erhoben. Die Stadt Wahlstedt erhebt eine einheitliche Gebühr für die Durchführung der Straßenreinigung im engeren Sinne und für die Durchführung der Straßenreinigung als Winterdienst. Bei der Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs. 4) hat die Stadt Wahlstedt ein auf das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung entfallenden Anteil in Höhe von 15 % für Anliegerstraßen, 30 % für Haupterschließungsstraßen sowie 50 % für Hauptverkehrsstraßen zugrunde gelegt; die hierauf entfallenden Kostenanteile trägt die Stadt Wahlstedt.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt, es sei denn, dass die Reinigung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen oder Straßenbauarbeiten vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden muss.

§ 3

Gebührenpflicht, Grundstück und Gebührenschuldner

- (1) Eine Gebührenpflicht entsteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Änderung der Gebührenpflicht von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es lediglich durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner ist, wer Eigentümer des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig ist – sofern vorhanden – ein zur Nutzung des gesamten Grundstückes dinglich Berechtigter. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Wechselt im Falle des Absatz 3 Satz 1 das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Der bisherige und der neue Eigentümer

sind verpflichtet, der Stadt Wahlstedt den Eigentumswechsel anzuzeigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 sowie des Absatzes 4 entsprechend.

- (6) Liegt ein Grundstück an mehreren von der Stadt Wahlstedt zu reinigenden Straßen an oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht für jede Straße eine Gebührenpflicht.

§ 3 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wahlstedt ist gemäß dem schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 2. Mai 2018 (GVOBL. 2018, 162) berechtigt, auf der Grundlage von personenbezogenen Daten der Pflichtigen ein Verzeichnis zu führen und diese Daten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt bei einem Grundstück, das nicht oder mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:

Die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße.

- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 aufgerundet.
- (4) Die vierteljährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Frontlänge 0,51 EUR.

§ 5

Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Erhebungszeitraum ist ein Kalendervierteljahr (Quartal). Der festsetzbare Gebührenanspruch für ein Quartal entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem eine Gebühren-

pflcht besteht. Die Gebührenschuldner (§ 3) werden für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind. Ist ein Gebührenschuldner nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, ist die vierteljährliche Gebühr (§ 4 Abs. 4) zeitanteilig zu reduzieren.

- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so reduziert sich die Gebühr um die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben und können mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 15. desjenigen Monats fällig, der als übernächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wahlstedt vom 30.04.2013 außer Kraft.

Wahlstedt, den 17.12.2019

STADT WAHLSTEDT

gez. Matthias-Ch. Bonse
Bürgermeister